

# Aktuelle Informationen zum Pflanzenbau

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Winterschulung am 21. Januar 2025 in Pirna



LfULG, Informations- und Servicestelle Pirna

# Pflanzenschutzwarndienst ab 2025 gebührenfrei

- Abbildung des Schaderregerauftretens auf Grundlage der phytosanitären Überwachung von Pflanzenbeständen (SEÜ, Laborbefunde...)
- Hinweise zu Entscheidungshilfen/Prognosemodellen (ISIP) unter Nutzung aktueller Wetterdaten (Agrarmeteorologisches Messnetz)
- Empfehlungen für betriebliche Bestandskontrollen und Bekämpfungsmaßnahmen (BRW, IPS, Versuche, PSM → unabhängige Beratung)
- Informationen zu rechtlichen Regelungen (Zulassungssituation PSM, BVL)
  
- Bestellformular unter: [www.pflanzenschutz.sachsen.de](http://www.pflanzenschutz.sachsen.de) → Informationsdienst Pflanzenschutz → Pflanzenschutzwarndienst
  - Versand über E-Mail bzw. Abruf mit Passwort in ISIP (<https://www.isip.de/>)
- Druckexemplar der „grünen Broschüre“ über Publikationsdatenbank bestellbar: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/>
  - Aktualisierungen weiterhin über ISIP als PDF abrufbar

# Elektronische Aufzeichnungspflicht für PSM ab 2026

- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564** vom 10. März 2023 → **gültig ab 1. Januar 2026**
- Detaillierte Vorschriften für **Inhalt, Format und Zeitpunkt** der erforderlichen Aufzeichnungen (Art. 67 (1) VO (EG) 1107/2009)
  - gleicher Inhalt soll unionsweit ein ausreichendes und einheitliches Qualitätsniveau gewährleisten
  - elektronisches Format muss maschinenlesbar sein (erleichterte Abfragen, Vergleiche, Monitoring- und Kontrolltätigkeiten)  
→ Mehrfachnutzung der Informationen zu anderen rechtmäßigen Zwecken möglich (Aufwandsverringerung)
  - unverzügliche Aufzeichnung (14 Tage nach Anwendung), Umwandlung in das vorgeschriebene e-Format nach Fristvorgabe
- Die Aufzeichnungen müssen der Behörde auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- Dienstleister gewähren dem Auftraggeber unverzüglich und uneingeschränkt Zugang zu den Aufzeichnungen (z. B. Kopie).

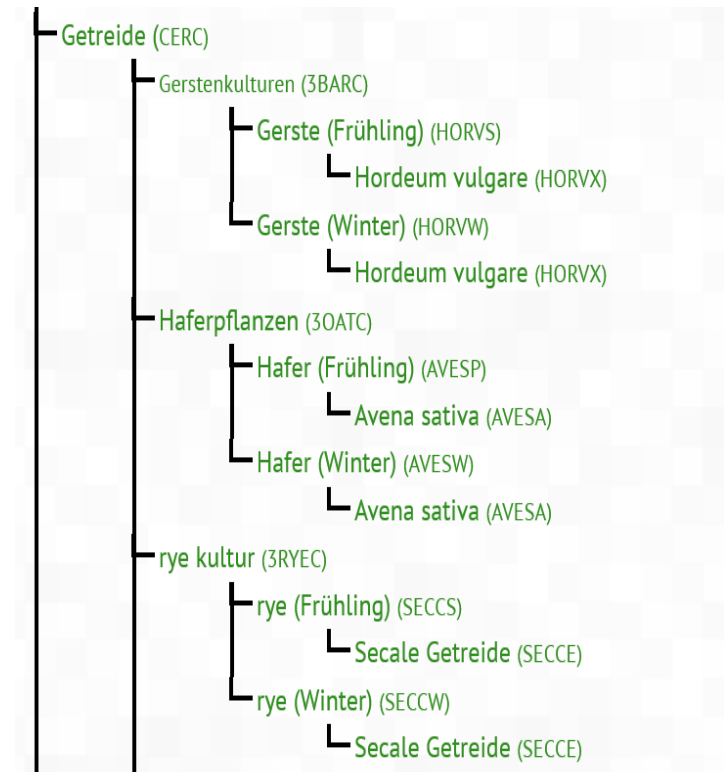
# Inhalt der neuen Aufzeichnungen

- I Bezeichnung des Mittels und [Zulassungsnummer](#)
- I Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels *in Kilogramm/Litern (Einheiten ggf. variierbar)*
- I Datum und ggf. [Uhrzeit](#) (B2 oder NN410, NT127)
- I [Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag](#) i. R. InVeKoS bzw. über bereitgestellte alternative Bestimmungsmethode
- I Behandlungsfläche *in Hektar (Einheiten ggf. variierbar)*
- I Bezeichnungen der [Kulturpflanzen](#) und Einsatzorte/Flächennutzungen [gemäß den EPPO-Codes](#), sofern zutreffend
- I [Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie](#), sofern relevant (Gebrauchsanleitung)

## EPPO-Codes

<https://gd.eppo.int/>

- Die Europäische und mediterrane Pflanzenschutzorganisation ist für die Zusammenarbeit und Harmonisierung des Pflanzenschutzes in Europa und im Mittelmeerraum zuständig.
- EPPO-Codes sind Computercodes für Pflanzen und Schaderreger, die in der Landwirtschaft und im Pflanzenschutz bedeutsam sind.
- Der Code setzt sich aus 5 bis 6 Buchstaben zusammen, wobei diese den wissenschaftlichen Namen weitestgehend abbilden.
- Dieses einheitliche Kodierungssystem erleichtert die Verwaltung in PC-Datenbanken sowie den Datenaustausch zwischen IT-Systemen.
- EPPO-Codes können aus der webbasierten Datenbank EPPO Global Database frei heruntergeladen und in andere IT-Systeme integriert werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen die gebräuchlichsten Bezeichnungen der Kulturpflanzen, der Einsatzorte und der Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes für die Aufzeichnungen zur Verfügung stellen.



Quelle: EPPO Global Database



# BBCH-Stadien

Biologische Bundesanstalt,  
Bundessortenamt,  
Chemische Industrie

- 1992 in Gemeinschaftsarbeit entwickelt von BBA, BSA, IVA, IGZ
- Exakte Beschreibung des Entwicklungszustands der Pflanze (D, M)
- 9 Makrostadien + 9 Mikrostadien ergeben den zweistelligen Code
- Ermittlung des BBCH am Hauptspross an repräsentativen Einzelpflanzen (z. B. im Rahmen der Linienbonitur)
- Es gibt eine allgemeine Skala und spezielle Skalen für Kulturen
- Beschreibung und Zeichnungen zu den eindeutigen und leicht erkennbaren morphologischen Merkmalen
- Bearbeiter der BBCH-Monografie Uwe Meier (letzte Fassung 2018)



LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE

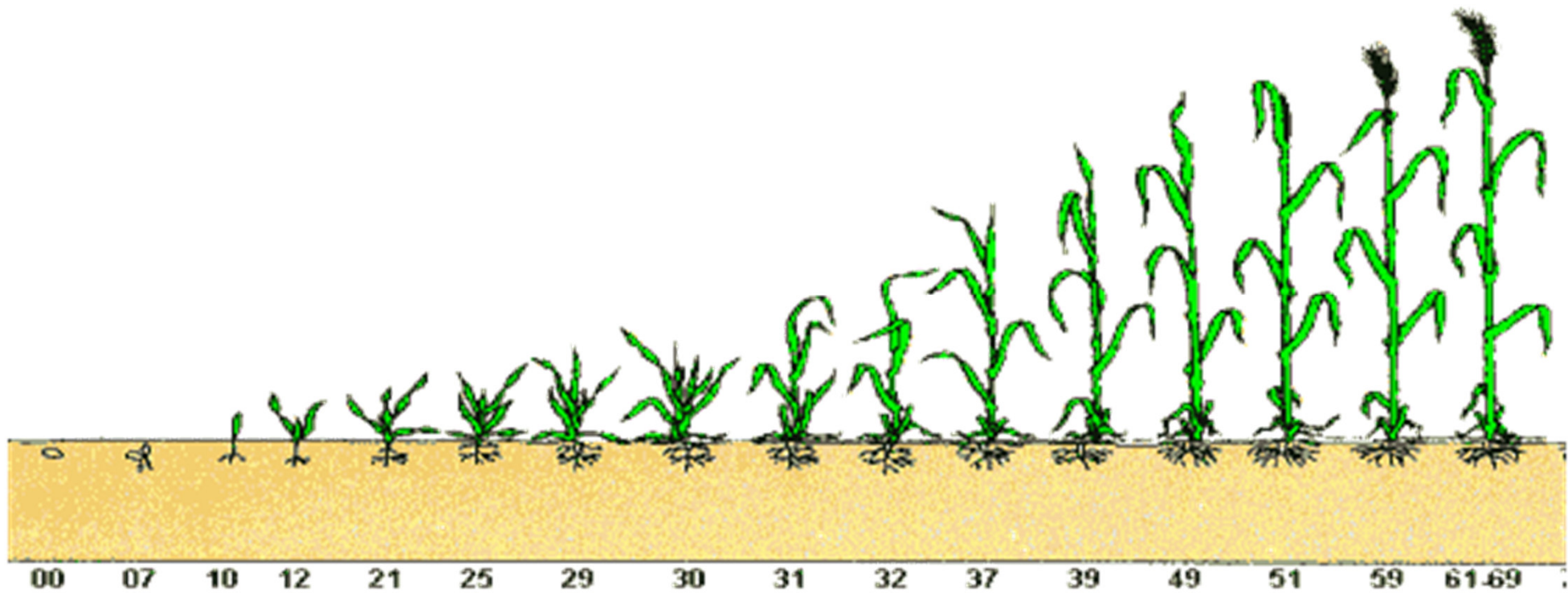


Makrostadien zur Beschreibung der phänologischen Entwicklung mono- und dikotyler Pflanzen

Stadium	Beschreibung
0	Keimung / Austrieb
1	Blattentwicklung (Hauptspross)
2	Bildung von Seitensprossen / Bestockung
3	Längen- bzw. Rosettenwachstum des Hauptsprosses/ Triebentwicklung / Schossen (Haupttrieb)
4	Entwicklung vegetativer Pflanzenteile (Erntegut) bzw. vegetativer Vermehrungsorgane / Ähren- bzw. Rispschwellen
5	Erscheinen der Blütenanlage (Hauptspross)/Ähren- bzw. Rispschieben
6	Blüte (Hauptspross)
7	Fruchtentwicklung
8	Frucht- und Samenreife
9	Absterben bzw. Eintreten der Vegetationsruhe

Quelle: ISIP

## Beispiel Getreide



Quelle: Ackermanager Raiffeisen.com

# Verwendung von Biozid-Produkten

- Anwendung gegen Schadorganismen, die für Mensch, Tier und Umwelt schädlich sein können, z. B. Nagetiere
- Sachkundenachweis Pflanzenschutz berechtigt nicht automatisch zur Anwendung von Rodentiziden, z. B. **Antikoagulanzen\*\***
- Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung § 15c ist erforderlich, wenn Produkt nach Gefährdungspotenzial eingestuft ist als:
  - akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,
  - krebserzeugend, keimzellmutagen oder **reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B** oder
  - **spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE** (einmalige Aufnahme) oder **RE (wiederholte Aufnahme)**
- oder für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde
- **Übergangsfrist für den Nachweis der Sachkunde bis zum 28. Juli 2027** (§ 25 GefStoffV)



**Gefahr**

\*\*mit Durchführungsbeschluss der EU-KOM in 02/2024 wurde die Wirkstoffgenehmigung bis 31.12.2026 verlängert



# Verwendung von Biozid-Produkten

- Ansprechpartner bzw. zuständige Behörde für die Sachkunde zur Verwendung von Biozid-Produkten und die Anerkennung auf Gleichwertigkeit ist die
  - Landesdirektion Sachsen
  - Referat 52 – Gefahr-, Biostoffe und Gefahrgut
  - Herr Ralph Zimmermann
  - Tel.: 03591 273 413
  - E-Mail: [arbeitsschutz@lds.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@lds.sachsen.de)

# Streifenförmige Aufbringung flüssiger OD auf Grünland und Ackerfutter ab 1. Februar 2025

- Ausnahmen nach Allgemeinverfügung (SächsABI 2024/16):
  - Düngemittel < 2% TS → Nachweis per Laborbefund mindestens einmal jährlich (Aufbewahrungsfrist sieben Jahre)
  - Betriebe < 15 ha LN, die keine flüssigen Wirtschaftsdünger bzw. Gärreste von außen übernehmen und aufbringen
  - Schläge ≤ 0,3 ha
  - Schläge mit > 30% Flächenanteil mit > 20% HN → Nachweis z. B. mit iDA-Karte oder Berechnung im webBESyD
- Ausnahme auf Antrag für einzelne Schläge bei Unzumutbarkeit der Ausbringung aufgrund weiterer naturräumlicher Gegebenheiten:
  - Flächenbesichtigung durch LfULG → Gebühren 200-500 €
  - Befristung auf maximal drei Jahre
- Mindestanrechnung  $N_{ges}$  im Düngemittel steigt um 10%: Rindergülle / flüssige Gärreste 60%, Schweinegülle 70%

# Düngerecht - weitere Änderungen ab 2025

- Einarbeitung von OD auf unbestelltem Ackerland ab 01.02.2025 innerhalb einer Stunde (Ausnahmen Festmist<sub>HuK</sub>, Kompost, OD < 2% TS)
- Aufzeichnungspflicht muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen (Artikel 32 BürokratienteillastungsV (BEV) vom 11.12.2024, BGBl. 2024 I Nr. 411)
- webBESyD ab 06.01.2025 kostenfrei verfügbar → <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/webbesyd.html>
  - Schulungen am Standort Pirna:

17.02.2025	9:00 – 12:00 Uhr
20.02.2025	15:00 – 18:00 Uhr
  - BESyD wird bis mindestens Ende 2026 weiter gepflegt und kann zunächst weiter genutzt werden

■ Herzliche Einladung zur Pflanzenbautagung am Freitag, dem 28.02.2025 in Groitzsch